

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/259 vom 6. August 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_259

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/259 du 6 août 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/259 del 6 agosto 2008

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Würdigung Gutachten und auf eigener Untersuchung beruhender RAD-Bericht. Kosten des Gerichtsgutachtens sind vollumfänglich von der IV-Stelle zu tragen (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. September 2016, IV 2013/259). Abgesehen vom Umfang der Auferlegung der Kosten des Gerichtsgutachtens zulasten die IV-Stelle bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_672/2016 und 9C_685/2016.

Erwägungen

E. 1

In formeller Hinsicht ist von Amtes wegen die Frage zu prüfen, ob auf die Beschwerde vom 15. Mai 2013 (IV-act. 171) eingetreten werden kann. Die Parteien bejahen die Eintretensvoraussetzungen (act. G 1 und G 4). Aus der vom rechtsunkundigen Beschwerdeführer gegen die Verfügung vom 19. April 2013 erhobenen Eingabe vom 15. Mai 2013 ergibt sich ein Anfechtungswille ("nicht Einverstanden mit der Verfügung", IV-act. 171). Angesichts dessen, dass die rechtzeitige Einreichung einer Eingabe bei einer unzuständigen Stelle (vorliegend bei der Beschwerdegegnerin) die Beschwerdefrist wahrt (Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) und die übrigen Eintretensvoraussetzungen unbestrittenermassen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. 2.1 Nach ständiger Rechtsprechung beurteilt das Sozialversicherungsgericht die Gesetzmässigkeit der Verfügungsverfügungen in der Regel nach dem Sachverhalt, der zur Zeit des Verfügungserlasses gegeben war. Ausnahmsweise kann das Gericht aus prozessökonomischen Gründen auch die Verhältnisse nach Erlass der Verfügung in die richterliche Beurteilung miteinbeziehen und zu deren Rechtswirkungen über den Verfügungszeitpunkt hinaus verbindlich Stellung beziehen, mithin den das Prozessthema bildenden Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht ausdehnen. Eine solche Ausdehnung des richterlichen Beurteilungszeitraums ist jedoch - analog zu den Voraussetzungen einer sachlichen Ausdehnung des Verfahrens auf eine ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage - nur zulässig, wenn der nach Erlass der Verfügung eingetretene, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung der Streitsache ab jenem Zeitpunkt führende Sachverhalt hinreichend genau abgeklärt ist, die betreffende Frage mit dem bisherigen Streitgegenstand so eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden kann, und die

Verfahrensrechte der Parteien, insbesondere deren Anspruch auf rechtliches Gehör, respektiert worden sind (siehe zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 15. Oktober 2015, 9C_540/2015, E. 3.1 mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind vorliegend unbestrittenermassen erfüllt, weshalb der Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht bis zum von den Gerichtsgutachtern beurteilten Zeitpunkt (2./3. Februar 2016) auszudehnen ist. Der danach eingetretene Sachverhalt bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

2.2 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

2.3 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). In Art. 7 Abs. 2 ATSG, der mit der 5. IVG-Revision am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wird festgelegt, dass eine Erwerbsunfähigkeit nur vorliegt, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist. Damit wurde gesetzlich verankert, dass die Zumutbarkeit nicht nach dem subjektiven Empfinden der versicherten Person, sondern nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Art. 7 Abs. 2 ATSG schreibt somit auf Gesetzesstufe das Erfordernis der Objektivierbarkeit fest, was seit jeher galt (BGE 135 V 215 E. 7.3; THOMAS GÄCHTER/EVA SIKI, Sparen um jeden Preis?, Kritische Würdigung der geplanten Schlussbestimmung zur 6. IV-Revision, in: Jusletter vom 29. November 2010, S. 3).

2.4 Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

2.5 Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Fachperson begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a). Bezüglich Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen der medizinischen Experten ab. Auch der

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen).

E. 3

Zu prüfen ist vorab die Frage, ob das Gerichtsgutachten vom 1. Juni 2016 (act. G 18) eine rechtsgenügende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers erlaubt. 3.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Parteien weder in tatsächlicher noch rechtlicher Sicht Mängel an der gerichtsgutachterlichen Beurteilung vorgebracht haben. 3.2 Bei der Würdigung des Gerichtsgutachtens fällt ins Gewicht, dass es auf eigenständigen gründlichen Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und diskutiert. Der rheumatologische Gerichtsgutachter legte insbesondere dar, weshalb die Beurteilung durch den rheumatologischen BEGAZ-Gutachter mangelbehaftet war (rheumatologisches Teilgerichtsgutachten vom 28. April 2016, S. 22, act. G 18). Die vom Beschwerdeführer geklagten Leiden wurden berücksichtigt und nachvollziehbar gewürdigt. Die darin vorgenommene Arbeitsfähigkeitsschätzung leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Gestützt auf das beweiskräftige Gerichtsgutachten ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Betriebsmitarbeiter im Küchenbereich seit 14. März 2008 erheblich über 40% arbeitsunfähig gewesen ist (act. G 18, S. 32 f.). Hinsichtlich einer leidensangepassten Tätigkeit (siehe hierzu die Antwort zu Frage 2.b, act. G 18, S. 32) werden folgende Arbeitsunfähigkeiten bescheinigt: 100%ige Arbeitsunfähigkeit während der Hospitalisation in Valens vom 20. Juli bis 10. August 2009, anschliessend 100%ige Arbeitsfähigkeit, ab August 2013 100%ige Arbeitsunfähigkeit, ab April/Mai 2015 70%ige Arbeitsunfähigkeit mit langsamer zwischenzeitlicher Steigerung auf die im Zeitpunkt des Gutachtens attestierte 50%ige Arbeitsunfähigkeit (act. G 18, S. 32 f.).

E. 4

Auf der Grundlage der von den Gerichtsgutachtern vorgenommenen Arbeitsfähigkeitsschätzung verbleibt die Bestimmung des Invaliditätsgrads. 4.1 Angesichts dessen, dass keine repräsentative Grundlage für die Bestimmung des Valideneinkommens besteht (siehe zu den erheblich schwankenden Einkommen im IK-Auszug IV-act. 9), ist für deren Festsetzung entsprechend der Ermittlung des Invalideneinkommens auf die Tabelle TA1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik, Total sämtlicher Wirtschaftszweige, Anforderungsniveau 4, Männer, abzustellen. Da die beiden Vergleichseinkommen somit auf derselben Grundlage zu berechnen sind, kann ein Prozentvergleich vorgenommen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 25. Januar 2011, 9C_882/2010, E. 7.1). 4.2 Zu klären ist damit noch die Frage der Höhe des Tabellenlohnabzugs bei der Bestimmung des Invalideneinkommens. Dem Beschwerdeführer ist lediglich noch eine Teilzeiterwerbstätigkeit zumutbar ("rund fünf Stunden täglich mit 10%iger Leistungseinschränkung", act. G 18, S. 31; zum Teilzeitabzug bei Männern siehe etwa Urteil des Bundesgerichts vom 24. September 2015, 8C_463/2015, E. 3.1 am Schluss). Zusätzlich bestehen qualitative Anforderungen an eine leidensangepasste Tätigkeit, die das dem Beschwerdeführer noch offen stehende Spektrum möglicher Erwerbstätigkeiten erheblich einschränken ("lediglich noch ausschliesslich

körperlich leichte und wechselbelastende Tätigkeiten, ohne rückenbelastende Arbeitspositionen in vorgeneigter und/oder abgedrehter Haltung, nicht in monotoner, sitzender oder stehender Zwangshaltung, ohne längerdauernde Arbeiten über Kopf, nicht auf vibrierenden Maschinen, auf Leitern, Gerüsten oder Dächern und ohne Witterungs-Kälteexposition", act. G 18, S. 31 und S. 32). Insgesamt fällt damit ein Tabellenlohnabzug zwischen 10 bis 15% in Betracht. Die Frage, auf welche der beiden in Frage kommenden Höhe abzustellen ist, kann mangels Relevanz für die Anspruchshöhe offen bleiben. 4.3 Die Anmeldung des Versicherten zum IV-Leistungsbezug erfolgte am 6. August 2008 (IV-act. 1). Das Wartejahr im Sinn von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG war am 1. März 2009 erfüllt (vgl. zum Beginn der Arbeitsunfähigkeit act. G 18, S. 32). Nach Ablauf des Wartejahres bescheinigten die Gerichtsgutachter dem Beschwerdeführer bis zur Hospitalisation vom 20. Juli bis 10. August 2009 keine Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten (vgl. die damit zu vereinbarende Einschätzung von Dr. B.____ vom 22. Oktober 2008, IV-act. 18-4). Eine Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten erscheint allein aufgrund der Hospitalisation begründet. Es war daher bereits vor der Hospitalisation absehbar, dass keine bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit im Sinn von Art. 8 Abs. 1 IVG drohte. Ein (befristeter) Anspruch auf eine Rente für diesen kurzen Zeitraum der Hospitalisation fällt daher ausser Betracht. Für die Zeit ab August 2013 bis 31. März 2015 ist von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten auszugehen (act. G 18, S. 32). Für diese Zeit resultiert ein Invaliditätsgrad von 100%. Für die Zeit ab 1. April 2015 bis zur Begutachtung vom 2./3. Februar 2016 bescheinigten die Gerichtsgutachter eine 70%ige Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten, woraus ein Invaliditätsgrad von - je nach Höhe des Tabellenlohnabzugs - 73% ($70\% + [30\% \times 10\%]$) bzw. 75% ($70\% + [30\% \times 15\%]$) resultiert. Ab 2./3. Februar 2016 ist von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen, die - je nach Höhe des Tabellenlohnabzugs - zu einem 55%igen ($50\% + [50\% \times 10\%]$) bzw. 58%igen Invaliditätsgrad ($50\% + [50\% \times 15\%]$) führt. In Nachachtung der Anpassungsbestimmung von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) hat der Beschwerdeführer aufgrund des bis 2./3. Februar 2016 eingetretenen Sachverhalts für den Zeitraum vom 1. August 2013 bis 31. Mai 2016 Anspruch auf eine ganze Rente und ab 1. Juni 2016 Anspruch auf eine halbe Rente. Die Frage, ob sich der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers seit 4. Mai 2016 verschlechtert hat (vgl. act. G 16), kann vorliegend offen bleiben, da sie in zeitlicher Hinsicht nicht den Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens betrifft.

E. 5

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung mit Fr. 2'400.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.